



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2018

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 101 *bb*)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/73/510 und A/73/510/Corr.1)*]

73/36. Der Vertrag über den Waffenhandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [61/89](#) vom 6. Dezember 2006, [63/240](#) vom 24. Dezember 2008, [64/48](#) vom 2. Dezember 2009, [67/234 A](#) vom 24. Dezember 2012, [67/234 B](#) vom 2. April 2013, [68/31](#) vom 5. Dezember 2013, [69/49](#) vom 2. Dezember 2014, [70/58](#) vom 7. Dezember 2015, [71/50](#) vom 5. Dezember 2016 und [72/44](#) vom 4. Dezember 2017 sowie ihren Beschluss [66/518](#) vom 2. Dezember 2011,

in dem Bewusstsein, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

sowie eingedenk der Auswirkungen des unerlaubten und unregelmäßigen Handels mit konventionellen Waffen auf die Sicherheit sowie seiner sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen,

ferner in Anerkennung der berechtigten politischen Interessen, Sicherheitsinteressen, wirtschaftlichen Interessen und Handelsinteressen, welche die Staaten am internationalen Handel mit konventionellen Waffen haben,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung auf den illegalen Markt oder für nicht genehmigte Endverwendung und Endverwender, einschließlich zu Zwecken der Begehung terroristischer Handlungen, zu verhüten,

unter Hinweis auf den Beitrag des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen



Aspekten¹, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität² wie auch des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten³,

unter Hervorhebung der Verbindungen und Synergien zwischen dem Vertrag über den Waffenhandel⁴ und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁵, insbesondere dem Ziel 16 für nachhaltige Entwicklung und der Zielvorgabe 16.4, die darauf abstellt, illegale Waffenströme bis 2030 deutlich zu verringern,

Kenntnis nehmend von der Abrüstungsagenda des Generalsekretärs „Unsere gemeinsame Zukunft sichern: eine Abrüstungsagenda“, insbesondere dem Teil der Agenda mit dem Titel „Abrüstung zur Rettung von Leben“,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen des unerlaubten und unregulierten Handels mit konventionellen Waffen und dazugehöriger Munition auf das Leben von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen und der Tatsache, dass der Vertrag über den Waffenhandel das erste internationale Übereinkommen war, in dem die Verbindung zwischen Transfers konventioneller Waffen und der Gefahr schwerwiegender Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt und schwerwiegender gewalttätiger Handlungen gegen Frauen und Kinder hergestellt wurde und die Staaten aufgefordert wurden, dagegen vorzugehen,

sowie in Anerkennung der wichtigen bewusstseinsbildenden Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und der Industrie bei den Anstrengungen, den unregulierten und unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung zu verhindern, und bei der Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel,

unter Hinweis auf die Annahme des Vertrags durch die Generalversammlung am 2. April 2013 und sein Inkrafttreten am 24. Dezember 2014 und unter Hinweis darauf, dass der Vertrag allen Staaten, die ihn nicht unterzeichnet haben, auch weiterhin zum Beitritt offensteht,

unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Vertrags, eingedenk dessen, dass die weltweite Geltung des Vertrags für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von entscheidender Bedeutung ist,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Vertragsstaaten des Vertrags, auch weiterhin Möglichkeiten zu erkunden, wie die Durchführung des Vertrags auf nationaler Ebene über die Arbeitsgruppe für die wirksame Vertragsdurchführung und den freiwilligen

¹ *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65.

³ Siehe Beschluss 60/519 sowie A/60/88 und A/60/88/Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>).

⁴ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBl. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

⁵ Resolution 70/1.

Treuhandfonds für die Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel gefördert werden kann,

1. *begrüßt* die auf der Vierten Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über den Waffenhandel vom 20. bis 24. August 2018 in Tokio gefassten Beschlüsse und stellt fest, dass die Fünfte Konferenz der Vertragsstaaten vom 26. bis 30. August 2019 in Genf stattfinden wird;

2. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die die ständigen Arbeitsgruppen für die wirksame Vertragsdurchführung, für Transparenz und Berichterstattung sowie für die weltweite Geltung bei der Förderung des Ziels und Zwecks des Vertrags über den Waffenhandel⁴ erzielt haben;

3. *erkennt an*, dass die Festigung der institutionellen Struktur des Vertrags einen Rahmen für die Unterstützung der weiteren Arbeiten im Kontext des Vertrags schafft, insbesondere im Hinblick auf seine wirksame Durchführung, und bekundet in dieser Hinsicht ihre Besorgnis über die nicht bezahlten Beiträge der Staaten und die nachteiligen Auswirkungen, die dies auf die Vertragsprozesse haben kann, und fordert die Staaten auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag rasch und rechtzeitig nachzukommen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, den Vertrag im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, sofern sie dies noch nicht getan haben, um seine weltweite Geltung zu erreichen;

5. *fordert* die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, Staaten auf deren Ersuchen Hilfe zu leisten, einschließlich rechtlicher Unterstützung oder Hilfe bei der Gesetzgebung, Hilfe beim Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie technischer, materieller oder finanzieller Hilfe, um die Durchführung und weltweite Geltung des Vertrags zu fördern;

6. *betont*, wie überaus wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung aller Bestimmungen des Vertrags durch die Vertragsstaaten ist, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen und dadurch zu Frieden, Sicherheit und Stabilität auf internationaler und regionaler Ebene, zur Verringerung menschlichen Leids und zur Förderung der Zusammenarbeit, der Transparenz und des verantwortungsvollen Handelns beizutragen;

7. *anerkennt*, dass alle maßgeblichen internationalen Übereinkünfte über konventionelle Waffen und der Vertrag einander ergänzen, und fordert zu diesem Zweck alle Staaten nachdrücklich auf, in Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen und Zusagen wirksame nationale Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten und unregulierten Handel mit konventionellen Waffen und Munition zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

8. *befürwortet* die Ergreifung weiterer Maßnahmen, um die Staaten in die Lage zu versetzen, die Umleitung von konventionellen Waffen und Munition für nicht genehmigte Endverwendung und Endverwender verstärkt zu verhüten und zu bekämpfen;

9. *anerkennt* den Mehrwert der im Juni 2018 erfolgten Verabschiedung des Berichts der dritten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁶, einschließlich

⁶ A/CONF.192/2018/RC/3.

des als Anlage beigefügten Ergebnisdokuments der Konferenz, und nimmt Kenntnis von den Synergien zwischen dem Aktionsprogramm und dem Vertrag über den Waffenhandel;

10. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, ihren Erstbericht sowie ihren Jahresbericht für das vorangegangene Kalenderjahr rechtzeitig verfügbar zu machen und gegebenenfalls zu aktualisieren, wie nach Artikel 13 des Vertrags vorgeschrieben, und so das Vertrauen, die Transparenz und die Rechenschaftspflicht zu stärken, und nimmt Kenntnis davon, dass die Zweite Konferenz der Vertragsstaaten Mustervorlagen befürwortet hat, die die Berichterstattung erleichtern können;

11. *ermutigt* die Vertragsstaaten und die Unterzeichnerstaaten, die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an der Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Vertrags und an seiner Durchführung zu gewährleisten;

12. *begrüßt* die erfolgreiche Operationalisierung des freiwilligen Treuhandfonds für die Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel, ermutigt die in Betracht kommenden Staaten, den freiwilligen Treuhandfonds bestmöglich zu nutzen, und ermutigt alle Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds zu leisten;

13. *ermutigt* die Vertragsstaaten und die Unterzeichnerstaaten, die dazu in der Lage sind, über einen freiwilligen Förderfonds finanzielle Hilfe zu leisten, die dazu beitragen könnte, die Kosten für die Teilnahme an Tagungen im Rahmen des Vertrags für diejenigen Staaten zu decken, die sonst nicht teilnehmen könnten;

14. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, der Industrie und den zuständigen internationalen Organisationen zu verstärken und mit anderen Vertragsstaaten auf nationaler und regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, und bittet diese Interessenträger, insbesondere diejenigen, die in den Prozessen des Vertrags über den Waffenhandel unterrepräsentiert sind, weiter mit den Vertragsstaaten zusammenzuwirken, mit dem Ziel, die wirksame Durchführung und weltweite Geltung des Vertrags zu gewährleisten;

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Der Vertrag über den Waffenhandel“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

*45. Plenarsitzung
5. Dezember 2018*